

Der konservativere Verein
für Halle a. S. und den Saalkreis
hält am Sonntag, den 18. Febr. a. c., nachmittags 5 Uhr
im Saale des „Schützenhauses“ zu Löbejün eine
öffentliche Versammlung
ab, in welcher Herr Oberlehrer Professor Dr. Suchland,
Halle a. S., über:
„Das Volkshulunterhaltungs-gesetz“
sprechen wird.
Alle patriotisch gefinnenen Männer von Löbejün und Um-
gegend sind hierzu freundlichst eingeladen.
Der Vorstand des konservativen Vereins f. Halle a. S. u. d. Saalkreis.
J. W. Mertens. [2185]

Kaufmännischer Turnverein
in Halle (gegr. 1875).
Turnübung
a) der Männer- und
Jugend-Abteilung
Mittwoch u. Sonn-
abends (Mittwoch
Mittwoch) von 8 1/2
bis 10 Uhr abends in der Schul-
turnhalle Drehauptstraße. Turn-
leiter: Kaufmann Kurt Wendt,
Wölbstraße 23, I.
b) der Damen-Abteilung Freitag
von 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr abends in der
Turnhalle der hiesigen höheren
Mädchenschule, Unterberg. Turn-
leiterin: Fräulein Marg. Seib,
Kurfürststraße 80.
Anmeldungen werden auf dem
Turnboden, sowie in den Zigaren-
geschäften der Herren Max Müller,
Leipzigerstr. 84 und Robert Hoff-
richter, Wölbstraße 15, entgegen-
genommen.

Echte Bahia
hervorragende Qualitäts-Cigarre —
grosses Format, in Geschmack und
Aroma wie Havana-Importen, prächt-
voller Brand.
Preiswert: 300 Stück sorten-
weise Mark 66. — 300 Stück M. 19.80
Garantie: Unfassierte Zerkassamen.
Hermann Meyer, Hemeligen bei Bremen.



Defen u. Gamme.
Neueste Einrichtung.
Lesam Multiplier
an Kachelöfen
großartige Heizfolge
empfehlend
Albert Brandt,
Töpfermeister,
Früherer Mitinhaber der erloschenen
Firma Brandt & Berg.
Halle a. S., Albrechtstr. 17.
Fernsprecher 2352.
Grosse
Muster-Ausstellung.

Kaisersäle.
Morgen (Mittwoch), abends 7 1/2 Uhr
II. Liederabend
von
Emmy Destinn
unter Mitwirkung von Herrn
Sergei von Bortkiewicz (Klavier).
Lieder von Tschakowsky, Grieg, Rob. Franz, Klens,
Arnold Mendelssohn, A. Jensen, Dvorák u. Prochazka. Klavier-
stücke von Liszt, Sgambati, Tschakowsky u. Chopin.
Bechstein-Konzertflügel (Vertr. Reinh. Koch).
Karten zu 3,10, 2,10, 1,55 und 1,05 Mk., sowie Lieder-
texte à 20 Pf. in der [2190]
Hofmusikalienhandlung Reinhold Koch,
Alte Promenade 1a. — Fernspr. 229.



Gebr. Bethmann
Möbelfabrik
Halle a. S. * Gr. Steinstrasse 79.
Atelier für vornehme Innendekoration.
Spezialität:
Brautausstattungen in jeder Preislage.

Ständige Ausstellung * * * *
* * von ca. 60 Musterzimmern.
Besichtigung gern gestattet. [1918]
Lieferung franko durch eigene Geschirre.

Unübertroffene Preiswürdigkeit
solideste Arbeit
Zuschönheit und grösste
Haltbarkeit
begründen seit 1828 den Weltruf
der Hof-
Firma: **Ritter** Pianoforte-
Fabrik
Halle a. S.
[2311]



Hans Herzfeld, Halle a. S.,
Bergstr. 7 u. Mansfelderstr. 45,
Forststr. 807.
Ingenieur- u. Installationsbureau.
Maschinenwerkstatt mit elektr. Betr.
Abt. für Gas u. Wasser.
Beleuchtungsanlagen u. Beleucht.-Artikel für
Fabriken, Güter und Ortschaften.
**Gas - Luftgas - Acetylen
Petroleumpresslichter**
u. u. w.
Kandelaber u. Laternen
für Gas und Petroleum. [1835]

Deutsche, schreib' mit deutscher Stahlfeder!
**112 BRAUSE & CO
ISERLOHN.**
Brause-Feder Nr. 112, berühmte Bürofeder, hochelastisch
u. dauerhaft. Grs. M 2. — Zu beziehen durch die Schreibwarenhdlg.
Tierschutz-Verein für Halle a. S. und Umgegend.
Tier-Mittl. a. 34, Tierärztlicher, 8, am Gasbehälterhof.
Stoßenlose Nahrungsmittel herstellend, überzüglicher Tiere täglich 8—12 u.
2—7 Uhr. — Auf Wunsch Dürung à 1 M. für Unentgeltlich fottolten.
Annahme von Pensionisten à 40, 20, 20 à p. Tag je nach Größe.
Für die Inserate verantwortlich: Paul Kersten, Halle a. S. — Telefon 106

Für Fussleiden jeder Art!
als: schmerzhaftes Plattfussbildung, ver-
bunden mit Wadenkrampf u. vollendetem
Plattfuss, verschiedene Arten Klumpfüsse,
Anschwellung des Fuss- u. Kniegelenkes,
Steifheit der Fussgelenke und Zehen,
Frostbeulen (Knochenwucherung), Hühner-
augen etc. — Jeder mit oben erwähnten
Leiden Befahete wende sich an die
**Erste und grösste Heil- und Kunstanstalt
der Provinz Sachsen,**
welche die grössten Referenzen weit über Deutschlands Grenzen besitzt.
Eigene Leistenheilerlei. Brochüre post- u. kostenfrei.
Diese Anstalt befindet sich in
Halle a. S., verl. Krukenbergstr. 18.
Telephon 1996.
Joh. Jajzycek, Schuhmachermeister.
Praktisch und wissenschaftlich ausgebildet.
Inhaber eines Anerkennungsdiploms, welches auf Grund der plan-
mässigen, vom König. Ministerium des Innern genehmigten
Bestimmungen ausgestellt worden ist. [2179]

Dr. Wilhelm Rasch, Halle (Saale), Albrechtstr. 38.
Vertreter der **Gothaer Lebens-Versicherungsbank a. G.**
Versicherungs-Kommissar der **Prov.-Städte-Feuer-Societät.**
Annahmestelle für **Hypotheken-Darlehens-Anträge.** [2175]

Fridericianer-Winter-Konzert 1906
Mittwoch, 21. Februar, 5 Uhr, Stadtschützenhaus.
Dirigent: Herr **Otto Richter**, Kapl. Musikdirektor
(Giselaen-Dresden).
Mitwirkende: Herr Konzertfänger **Hugo Heydenbluth** (Tenor)
aus Weimar,
Herr **Obernänger Walther Soomer** (Bariton)
zu Halle,
Herr **Chorleiter Karl Klauer** (Klavier)
zu Halle.
Orchester: **Kapelle des Füsilier-Regiments Nr. 36** zu Halle.
Für Chor, Soli und Orchester: Festouvertüre über das
Rheinweinlied „Beträngt mit Leub“ und die Ballade
„Das Bild von Ebenhall“; Vierer am Klavier
für Bariton und Tenor; Chorlieder. [2189]
— Sämtliche Tonstücke von **Robert Schumann** († 1856). —
Karten zu 2 1/2 und 1 1/2 Mark (zu Gunsten des
Gisenacher Bachhauses) in der
Hofmusikalienhandlung Hothan, Gr. Steinstr.

Kaisersäle.
Dienstag, den 20. Februar, abends 7 1/2 Uhr
V. Philharmonisches Konzert
des **Wunderstein-Orchesters** aus Leipzig.
Solist:
Edouard Risler.
Program: Liszt, Tasso, symph. Dichtung, Beethoven,
Klavierkonzert Es-dur, R. Wagner, Waldweben aus „Siegfried“
und Trauermarsch aus „Götterdämmerung“, Klavierstücke:
Schumann, Des Abends, Chopin, Mazurka A-moll, Liszt, Polonaise
Es-dur. [2189]
Konzertflügel „Blüthner“ aus dem Magazin von B. Düll.
Karten zu 3,10, 2,10, 1,55 und 1,05 Mk. in der Hof-
musikalienhdlg. **Heinrich Hothan, Gr. Steinstr. 14.** Fernspr. 2335.

Evangelisches Vereinshaus.
Donnerstag, den 15. Februar, abends 8 Uhr
Vortrag
des Herrn **Katecheten S. Fischer** aus Auffig über:
„Die deutschen evangelischen Schulen in Oesterreich.“
— Freier Zutritt für Jedermann. [2196]

Marcell Salzer.
Um den literarischen Feinschmeckern und Freunden vornehmen
und dezenten Humors in Halle Gelegenheit zu geben, **Marcell
Salzer** aus Berlin, den jungen Meister moderner, im besonderen
humoristischer Vortragskunst zu hören, veranstaltet die unter-
fertigte Konzert-Direktion am **Mittwoch, den 21. Februar, abends
8 Uhr** in Saale der „Lage“ zu den fünf Firmen, Albrechtstrasse,
einen „Lustigen Abend“ **Marcell Salzer's.** [2203]
Billetvorverkauf und Arrangement durch die Hofmusikalien-
handlung **Heinrich Hothan, Grosse Steinstrasse 14.**
Berl. Tageblatt (v. 8./12. 04):
„Marcell Salzer ist auf humoristischem Gebiete wohl
der beste lebende Rezitator.“
Konzert-Direktion Jules Sachs in Berlin W. 57.

**Realgymnasium mit Realschule
zu Hammburg a. S.**
Das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag, den 19. April.**
Anmeldungen neuer Schüler werden schriftlich oder mündlich
entgegengenommen, geeignete Pensionen gern empfohlen.
Hammburg a. S., 12. Febr. 1906. **Fischer, Direktor.**

Frauenbildungsverein. An der Univer-
sität 8, part.
Ausankt über Frauenberufe und Arbeitsnachweis für gebildete Frauen
Montag 4—5 Uhr, Donnerstag 11—12 Uhr.

Arbeitszeit in der Nähstube: [2211]
Montag, Donnerstag, Freitag 8—12 Uhr. Kleider und Mäntel werden
genäht. Annahme von Näh- und Flickarbeiten jederzeit. [2216]

Goldenes Schiffchen.
Heute und folgende Tage Anstich von
**Münch. Löwenbräu-Bock
(St. Beno-Bier),** [2180]
wozu ergebenst einladet **R. Lantzsck.**

Hochprima Holl. Austern,
p. Dutz. 2,25, p. 100 Stück 18,00 Mk.
Lebende Hummern, frische Hummerkrebber,
prachtvolle Kleson-Fürsten-Neunaugen,
fruchtlofenden Rhein- und Weserlachs,
frischen Gervais, echten Gorgonzola, Liptauer,
Roquefort, Chester, Holländer, Tilister und
vortzüglichen vollsaftigen Schweizer Käse etc.
empfehlen [2216]
Sprengel & Rink,
Inh.: Franz Sprengels Erben u. Oskar Klose.

Verein für Erdkunde. Vertrauliche Auskünfte
Sigung am Freitag, den 16.
ds. Mts., um 7 1/2 Uhr im
„Hôtel zur Tulpe“.
Bertrag des Herrn Prof.
Dr. W. Detmer aus Jena:
„Die Emagrindisel Jaba,
Trodeninsel, Sultur und Be-
völkerung des Landes.“ [2194]
Halle a. S., [2194]
Internationales Auskunftsureau
Gr. Ulrichstr. 42. Fernspr. 2144
Mit 2 Beilagen.

Geschichtskalender.

13. Februar.

Am 13. Februar 1883 erbligte in Wenedig ein Herzschlag das Leben des Tommasello Richard Wagner. Gestorben 1913 am 22. Mai in Zürich, publiziert er 400 Musik. Letzte bis 1842 in großer Hof, als er sich am Motivaufbau 1849 betheiligt hatte, aus Dresden zu Wist nach Weimar, dann nach Paris. Sein „Zauberflöte“ wurde dort vor 40 Jahren ausgeführt. 1864 trat der Künstler in nähere Beziehung zu Ludwig II. von Bayern. Wagnervereine liegen das Wagnertheater in Bayreuth stehen. Unter Wist ging zum ersten Male der „Lohengrin“ in Weimar in Szene.

14. Februar.

Vor 80 Jahren, am 14. Februar 1826, starb zu Weimar der Kinderarzt Johannes Falk. Er nahm sich der Waisen an, deren es nach dem Freiheitskriege unzählige gab, und gründete für sie ein Rettungshaus in Weimar, das 1829 vom Staate übernommen wurde. Ueber seinem Grabe leuchtet das bekannte Wort: „Unter diesen kleinen Kindern ist Johannes Falk zu finden.“ Mit Goethe war Falk als Legationstakt persönlich bekannt. Mandatierter Intendanten über seine großen Leistungen enthielten seine „Tagebücher“.

Halle'sche Nachrichten.

Halle a. S., den 13. Februar.

Ein Heidegedicht von Werner Kolopp.

Werner Kolopp's, des verstorbenen Liebeskomponisten Biographie, wird zum 60. Stiftungsfest der Gieschenscheine in Giebertafel im Verlage derleihen zum Besten seiner hilfsbedürftigen Hinterbliebenen im August 1906 herausgegeben. — Dem Verfasser derselben, Herrn Direktor C. Lange's Gieschensheim, sind von der Familie bereitwillig die hinterlassenen Papiere des Verstorbenen zur Verfügung gestellt. Darunter befindet sich auch ein Gedicht „Weim Heidezeit“ in Balladenform, welches von unserem Mitbürger, dem Herrn Kapellmeister C. Joseph zu Halle a. S., als Ballade komponiert ist und großen Anklang gefunden hat. Die Ballade wird demnächst im Druck erscheinen und lassen wir den Text derselben, der uns freundlichst zur Verfügung gestellt wurde, nachstehend folgen:

Weim Heidezeit.

Am goldnen Wein die Sorgen zu erkränzen, Die mir demnach des schönen Lebens Trug, Die ich mir will den blauen Römer schenken. Von reichen Witt im glänzen Heidezug.

Der blaue Vollmond streute Silberfittchen Auf das Geweig der alten Wirtshausstirn, Radibögel freuten, mit den Fensterrittern Unheimlich dranzeln trieb sein Spiel der Wind.

Wie trank vom Wein; — ein Freund mir gegenüber War mein Genoss, font war die Schenke leer, Der Heidezeit, er blühte erwid und trüb, Und niemand sprach zuletzt ein Wörtchen mehr.

So hoch auch mein Freund das lange Schwiegen, Er sprach zum Wirt: „Du letzter Gessell, Warum so still bist? Auf, Du sollst uns zeigen, Wie man die Sorgen treiben von der Schwel!“

Wem so wie Dir das Glück die Wade könnig, Wer so wie Du von heiterm Sinn erflüßt, Dem dürigen Jocher ohne Salt freudezeit, — Wie darf der süßen als ein heimeren Witt?

Und hoch! Es tollt noch spät heran ein Wogen, Der Wirt erschrickt, er leucht so ängstlich, bang: „Das ist der Akt! So laßt es euch denn lügen: Mein einzig Kind ist schwer, zum Lode fertig!“

Und schnell verließ der Heidezeit das Zimmer, Betrüb verließen wir den Heidezeit, — Doch aus der Ferne hörten wir Gewimmer Und Angigfret, — wie wußten schon genug!

Stumm drüben wir beim Weidich uns die Hände — Und, als ich fern zur Stätte, die da mein, Schlich ich ins Bänischen leise und heimlich, Und schlich mich saghaft in das Ämmereich.

In süßen Schläfe fand ich meine Lieben, Ich, hoch belaudet, ich liden Atemzug, Und dankte Gott, daß mir dies Glück geblieben, Das heut' vor der Wirt im Heidezeit, —

Eine sozialdemokratische Selbstent

Leitete sich gestern der sozialistische Stadterordnete „Genosse“ Osterburg in der Stadterordnetenversammlung anlässlich der Stadtberatung. Zu ihren bisherigen „würdigen“ Agitationen möchte hat die Partei der Witen nun noch eines hinzugefügt: Worte mit Schmutz zu bemerken. Kaum haben die letzten Leittragenden der frischen Grabschmelz des verstorbenen Ehrenbürgers unserer Stadt und gemeinen Mitgliedes des Kollegiums,

Herrn Geheimrat Dehne, verlassen, waagte es ein Sozialdemokrat im Stadterordnetenrat, sich Anworten in der unflätigsten Weise zu beschimpfen, indem er ausriefte, daß „ein Großhändler, der nicht mehr unter den Lebenden weile, 10 Proz. von dem Lohne seiner Arbeiter abgezogen, dabei aber für Denkmäler Summen gestiftet habe.“ Sofort erhob sich eine große Zahl der Stadterordneten und verließ unter lebhaften Pfuirufen in höchster Empörung den Saal. Was aber das Unbegreifliche an diesem traurigen Vorfall war, das dürfte der Umstand gewesen sein, daß Herr Osterburg seine Expektoration zu Ende bringen konnte, ohne vom Vorleser unterbrochen zu werden, und daß sein Gefinnungsgenosse Stadt. Thiele nachher ebensov unangelegentlich behaupten durfte, sein Schilling habe die Wahrheit gesprochen, und er begreife nicht, daß einige Herren deshalb so nervös geworden seien.

Es ist einfach unverständlich, daß solche nicht nur unparlamentarischen, allem Fall ins Gesicht schlagenden sozialdemokratischen Mundheulen ohne Unterbrechung des Vorlesers vor sich gehen können, und es erst der elementaren, genalform sich Wahn brechenden Empörungsbewegung des Kollegiums bedurfte, daß Herr Geheimrat Dittenberger die unqualifizierbaren Angriffe des Sozialdemokraten „beantwortet“.

Es ist ja nicht das erste Mal, daß uns eine gewisse unehrenbare Nachsicht des Verlesers unteres Kollegiums gegenüber den Vertretern der Umgruppartei und ihrem Mandatentum auffällt. Deshalb glaube wohl auch der Stadt. Osterburg, diesen Treich wagen zu können — er hatte sich nicht getäuht. Denn dieses nachträgliche Bedauern war doch kaum die richtige Antwort auf solche unflätigen Angriffe gegen einen so verdienten Mann.

Denjenigen aber, die vor den Stadtrathen im „Bürgerverein für städtische Interessen“, im 4. kommunalen Bezirksverein usw. mit den Sozialdemokraten so liebreich flöteten, hat der gestrige Tag gezeigt, was zu erwarten wäre, wenn statt fünf Sozialdemokraten deren zwölf oder mehr das Kollegium gieren!

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt. — Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Was der gefestigten Stadterordnetenversammlung über der Anstellung dreier Polizeiergatten — Albert Kopp, Franz Herz, Wilhelm Klein — wurde in erster Lesung Kenntnis genommen. Wahlen für den 9. Armenbezirk: als Vorkandidat wurde Privatmann Ernst Anton, als Stellvertreter Buchbindermeister Hermann Friedrich, als Armenpfleger Kaufmann Albert Heine gewählt.

Württemberg, über die evangelischen Ausschüden in Frankreich“ erhöhte Bedeutung gewonnen. Der Stadtingedor leitete den Abend mit einer Vorbemerkung die Wette ein. Herr Oberbürger Schumacher gab einen kurzen Referat über die bisherigen Erfolge des Evangelischen Bundes im allgemeinen und die Tätigkeit des Zweigvereins im besonderen. Hervorgehoben ist, daß der Bund derzeit über 300 000 Mitglieder zählt, seit 1904 ist allein eine Zunahme von 64 000 Mitgliedern zu verzeichnen. Die Provinz Sachsen zählte Ende 1904 7576 Mitglieder 1905 12 000 und diese Zahl ist bis heute auf 12 550 Mitglieder gewachsen. Der Zweigverein Halle hatte Ende 1903 236, 1904 555 und 1905 zum 700 Mitglieder; daneben besitzt noch die akademische Ortsgruppe mit 150 Mitgliedern. Ferner erwähnte Herr Oberbürger Schmidt die Gründung der hiesigen Ortsgruppe, die er als einen glücklichen Schritt zur Weiterentwicklung des Zweigvereins bezeichnede, und schloß damit den Wunsch, daß auch in den übrigen Stadtteilen die Bildung einzelner Gruppen eines regeren Entfaltung der Betätigungsfähigkeit sich bilden möchten. Die beschriebene Berichterstattung konnte bei einem Dankbarkeitsreden der Gruppen nicht eintreten. Zu erwähnen ist noch, daß demnächst hier in Halle noch ein neuer Bundesvorsitzender sich niederlassen wird. — Nach Erläuterung des Verhältnisses brachte der Stadtingedor eine weitere Wette zu Gehör und dann nahm Herr Wacker 2 Jahre in an, der ein vorzüglicher Kenner der französischen Verhältnisse ist, zu seinem Vortrag das Wort. Er schilderte die Wirkung der Trennung von Kirche und Staat in Frankreich auf die evangelische Bewegung. Die staatliche Befolgung der Pastoren fände in Fortfall und das bedeute für die dortigen Gemeinden allein einen Verlust von 1½ Millionen Francs, wenn die Bewegung nicht ins Leben kommen sollte. An Stelle des bisherigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche sind Aufrechter ins Leben gerufen worden, die den Zusammenbruch der Glieder der Kirche veranlassen. Diese Vereine können aber nur existieren, wenn sie bei einer Anzahl von 1000 Mitgliedern mindestens sieben eingetragene, bei 2000 15, darüber 25 und mehr nachweisen können. Die hiesigen Gemeinden bietet diese Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel. Denn nicht leicht ist es immer, bei einer überwiegenen fakultätlichen Bevölkerung, wie sie Frankreich hat, die für kleinbare geringe Zahl einzutragender Mitglieder aufzubringen. Die Stützenglieder sind Eigentum des Staates geworden und können zu jedem beliebigen Zweck auch Schwankungen usw. überfallen werden. Die Mulvereine gehen einher mit dieser Vorschrift eine harte Maßregel.

Von einer renommierten Gardinenfabrik haben wir erhebliche Restbestände weit unter Preis überommen und bieten diese in einem

billigen Extra-Verkauf an.

Gardinen Fenster statt Mark 5.00-7.50 Extra-Preis 3.00-5.00

Gardinen Fenster statt Mark 8.00-12.00 Extra-Preis 5.50-7.50

Gardinen Fenster statt Mark 18.50-20.00 Extra-Preis 8.50-12.00

Stores Store statt Mark 4.00-20.00 Extra-Preis 2.00-12.50

Gardinen- u. Teppich-Abteilung A. Huth & Co.

Halle a. S., Gr. Steinstrasse 86/87.

Provinz Sachsen und Umgebung.

12. Februar. Der Verein für Dolauer ... 12. Februar. Der Verein für Dolauer ...

12. Februar. (Familienabend). Am Sonntag ...

12. Februar. (Matschismuspredigt. - Licht ...

12. Februar. (Seinen Bewegungen ...)

12. Februar. (Hottentotten. - Evangeli ...)

12. Februar. (Diebstahl. - Verurteilung. ...)

12. Februar. (Eckruken). Zwei Zifferlocher ...

12. Februar. (Die Straßeneinigung ...)

12. Februar. (Der Verbannt). Der Verbannt ...

12. Februar. (Epende des Kronprinz). Der ...

12. Februar. (Ein Verband Thüringer ...)

12. Februar. (Ueberfallen und schwer ...)

12. Februar. (Vermutlich infolge von Brand ...)

12. Februar. (Elettrische Straßenbahn ...)

12. Februar. (Wiederwahl des Bürger ...)

12. Februar. (Ein bedauerlicher Unglück ...)

12. Februar. (Hörsprecher (Licht) ...)

12. Februar. (Ein Schwindler). In den ...

12. Februar. (Einbruchsdiebstahl. - Auto ...)

12. Februar. (Die Bahnrede. - Ein ...)

12. Februar. (Bahnhalle). Das Staatsministerium ...

12. Februar. (Todesfall). Der frühere langjährige ...

12. Februar. (Neue Porzellanfabrik). Kaufmann ...

Heer und Marine.

Königlich preussische Armee. Veranderungen. Im ...

Wesentliche Stadtverordnetenversammlung.

Unter den Eingängen befindet sich u. a. ein Schreiben ...

Postion auf 1000 M. herabgesetzt. Welche Anfrage ...

Bei der Beratung des Kapitels XVII (Gemeinnützige ...)

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...

Der Vorherr. Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Ditten ...



Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Hieraufnahme an den hiesigen städtischen höheren Lehranstalten.

a) Stadtschulhaus und Hofschule.

Das Sommerhalbjahr beginnt

1. für das Stadtschulhaus am Donnerstag, den 19. April, 8 Uhr vormittags mit den Aufnahmeprüfungen nach dem Schema. Am 12. Uhr Versammlung aller Gemeindevorstände in der Aula.
2. für die Hofschule Freitag, den 20. April, 9 Uhr vormittags. Die nach O. 3 neu aufgenommenen Schüler versammeln sich um 9 Uhr in der Aula.

Anmeldungen für alle Klassen des Gymnasiums und der Hofschule werden im Amtszimmer des Direktors täglich von 12-1 Uhr entgegengenommen.

b) Städtische Oberrealschule.

Das Sommerhalbjahr beginnt am Donnerstag, den 19. April, vormittags 8 Uhr mit der Prüfung der angemeldeten Schüler. Anmeldungen werden wochentags von 11-12 Uhr im Amtszimmer des Direktors entgegengenommen.

c) Städtische höhere Mädchenanstalt.

Das Sommerhalbjahr beginnt am Donnerstag, den 19. April, vormittags 8 Uhr. Anmeldungen werden täglich von 12-1 Uhr, Mittwoch, den 18. April von 10-11 Uhr, im Amtszimmer des Direktors entgegengenommen.

Die für die untere Klasse angemeldeten Schülerinnen versammeln sich Freitag, den 20. April, vormittags 10 Uhr in der Aula.

Halle a. S., den 8. Februar 1906.

Der Magistrat. Staube.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindefeuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Halle a. S.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Verfassungsgesetzes der Städteverordnungsammlung vom 11. September 1905 wird für die Stadt Halle a. S. nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veränderung erwerbende Eigentümer eines im Amtsbezirke liegenden Grundstücks unterliegt einer Steuer vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks und zwar:

- a) von einer Mark für bebauten Grundstücke und
- b) von zwei Mark für unbebaute Grundstücke.

Als unbebaut im Sinne dieser Vorschrift gelten diejenigen Grundstücke und Grundstücke, welche zur Zeit des Abschlusses des Veräußerungsvertrages überhaupt nicht bebaut oder nur mit Buden, Scheunen, Anlagen, unterirdischen Gärten, Anlagen und Anlagen, der einseitigen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienenden Bauarbeiten besetzt sind. Als ein Grundstück nur teilweise bebaut, so wird nur die mit dem Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bildende Grundfläche als bebaut gerechnet; macht aber die gesamte unbebaute Grundfläche mehr als das Fünftel der bebauten aus, so wird das Mehr als unbebaut gerechnet. In diesem Falle gilt als Wert der bebauten vorhandenen, gegenstandlichen verbleibenden Gebäude der 1/5theil des Wertes der aus dem Veräußerungsvertrage ersichtlichen Veräußerungssumme.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist, je nachdem das Gebäude bebaut oder unbebaut ist, eine Steuer von einer oder zwei Mark vom Hundert des Wertes des Grundstücks, so wie dem zur Zeit der Veräußerung, so wie dem Grundbesitzer übernommenen Leistungen zu entrichten.

§ 2. Erfolgt die Auflösung eines Grundstücks im Wege mehrerer auf einander folgender zusammengehöriger Veräußerungsverträge unmittelbar von dem ersten Veräußerer an den aus dem letzten Veräußerer nach dem Bezirke des Grundstücks der Erwerbspreise sämtlicher Veräußerungsverträge zusammen gerechnet und ist die Amtshauptsteuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten.

Verbindungen von Liebertragung der Rechte des Erwerbers aus dem Veräußerungsvertrage sowie die Verbindungen nachträglicher Erklärungen von dem aus dem Veräußerungsvertrage berechtigten Erwerber, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden die Beiträge bedingt.

Hat jedoch der erste Erwerber des Veräußerungsvertrages nachweislich auf Grund eines Vollmachtvolltrages oder eines Geschäftsführungsvertrages ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so unterliegt diese Veränderung nicht der Amtshauptsteuer.

§ 3. Für die Steuern bei der Veräußerung und der Erwerber verhält sich, es soll jedoch bei Veräußerungen, die sich nicht als Verkauf darstellen, der Veräußerer zur Steuer nur dann verpflichtet werden, wenn der Erwerber im Verwaltungsvertrage als zahlungsunfähig festgestellt oder vor der Veranlagung verstorben ist. Steht einer der Parteien nach dem landesgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 9), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstücksveräußerungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 9), so liefert eine Steuer nicht zur Erhebung.

Im Falle des § 2 hat für die gesamte Amtshauptsteuer der eingetragene Eigentümer und der Erwerber, nachdem aufgeschlüsselt wird, als Gesamtschuldner, auch für alle Zwischengeschäfte, bei denen eine Auflösung nicht erfolgt ist.

Besteht die zur Zahlung der Steuer verpflichtete Partei aus mehreren Personen, so haften jede der letzteren als Gesamtschuldner.

§ 4. Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden - insbesondere auch einer remunerativen oder mit einer Auflage besetzten Schenkung - so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Besenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (Gesetz-Samm. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nummer 2 des Gesetzes betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895 (Gesetz-Samm. für 1895 S. 412) jenseitige Anwendung zu finden.

§ 5. Geht bei Grundstücksveräußerung auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte von einem der Vertragsparteien in Zahlung gegebenen Grundstück und zwar derjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Kaufe des Grundstückes ein solches Grundstück gegen solche außerhalb des Bestandes nach dem Werte der ersten.

§ 6. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Erblasser auf Grund eines längeren Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von dem Teilnehmern an einer Erblasser das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erblasser wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 7. Bei Eigentümerveränderungen, die zum Zwecke der Zahlung von Mitschuldemern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (bergl. § 6) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des bis herigen Mitschuldern zum alleinigen Eigentum übertragener Grundstücke mehr beträgt, als der Wert des bis herigen

Anteils dieses Mitschulderns an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 8. Wird bei einer Zwangsversteigerung der Zuschlag an einen Bieter oder Grundbesitzer, dessen der versteigerten Grundstücks erteilt, so tritt Steuerfreiheit ein:

- a) stets ein, sofern der zum Zuschlag erlangende Gläubiger an dem Grundstücke eine Sicherungshypothek im Sinne des § 448 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besitzt,
- b) ansonstenfalls nur dann, wenn der Antrag auf Entzug des Zuschlages über Grundbesitzgläubiger im Grunde doch mindestens bereits sechs Monate vor der ersten Versteigerung des Grundstücks (§§ 20 und 146 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897) bei dem Amtsgericht (Grundbuchamt) eingegangen ist.

Erfolgt wegen eines nach den §§ 459 und 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Verkäufer zu vertretenden Mangels innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist Rückgängigmachung eines Kaufes (Abhandlung), so steht dem Verkäufer bei dem Wiedererwerb des Grundstücks Steuerfreiheit dann zu, wenn er den bei der Abhandlung veranlassenden Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.

Wird das bei Eigentumsübertragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft durch rechtskräftigen Urteil für nichtig erklärt, so tritt die Steuerfreiheit nicht allein für die Rückübertragung des Eigentums, sondern auch für die erste Veräußerung ein.

§ 9. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorbezeichneten Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetzgebung über den Urkundstempel deschenkungsgesetzliche Anwendung.

§ 10. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels bzw. im Falle des § 2 der verschiedenen Veräußerungsgeschäfte zu richten.

In einem Falle darf ein geringerer Wert besteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorherbestimmten Aufwendungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach dem Zeitpunkte des Gesch. bestimmt.

In einem Falle darf ein geringerer Wert besteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorherbestimmten Aufwendungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach dem Zeitpunkte des Gesch. bestimmt.

§ 11. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hieron sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Umständen schriftliche Mitteilungen zu machen, auch die auf die Steuerpflichtigkeit Bezug habenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen gehalten, über bestimmte für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 12. Auf jedes Verlangen ist im Falle des § 2 jeder der mehreren Veräußerer zur Auskunftserteilung im Sinne der vorhergehenden beiden Absätze verpflichtet.

§ 13. Die Steuer ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft unklar, so sind die Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Angehörteten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (bergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes).

Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 14. Der Einbruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen.

§ 15. Wer eine ihm nach § 11 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insoweit nicht nach der bestehenden Gesetzgebung eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis dreißig Mark bestraft.

§ 16. Diese Ordnung tritt, nachdem sie die zuständige Genehmigung erhalten, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Zu welchem Zeitpunkte vertritt die vorliegende, denselben Gegenstand betreffende Steuerordnung vom 27. März 1900 nebst Nachträgen vom 12. Juni 1900, 17. Februar und 20. Oktober 1902 ihre Gültigkeit.

Halle a. S., den 12. September 1905.

Der Magistrat. L. S. von Solly. Winter.

Beischluß.

Der vom Magistrat der Stadt Halle a. S. mittels Bericht vom 12. September 1905 (L. S. Nr. 11) beschlossene Entwurf einer Steuerordnung für die Erhebung einer Gemeindefeuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Halle a. S. wird genehmigt.

Merseburg, den 10. November 1905.

Der Bezirksauschuß zu Merseburg.

J. Nr. A. B. 6001. L. S. Klingholz.

Mit Ermächtigung der Herren Ressort-Minister erteile ich meine Zustimmung zu der vom Bezirks-Auschuß in Merseburg am 10. November 1905 ausgeprochenen Genehmigung der Ordnung für die Erhebung einer Gemeindefeuer bei dem Erwerb von Grundstücken im Bezirke der Stadt Halle a. S. vom 12. September 1905.

Merseburg, den 7. Februar 1906.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

(O. P. 888) von Voetich.

Der am 30. August 1868 zu Strumburg geborene Friedrich Hermann Georg Büchler, jurist. in Berlin N.W. 62, Raulstraße 38 wohnhaft, ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 19. Januar 1906 wegen Trunksüchtigkeit entmündigt worden.

Hamburg, den 10. Febr. 1906.

Das Amtsgericht Hamburg.

Abteil. für Entmündigungsachen.

2 Zoologische Garten-Aktien

preiswert zu verkaufen. Angeh. von B. R. 5513 an Rudolf Mosse, Halle a. S. [218]

Merseburger Tafelbrot

verfeinert tgl. in feinst frischer Qualität, 9 Wfd. in 1 Wfd.-Stücken abged. für 11,50 Mfd. franco.

Tampff-Wollfäden in feinstem Qualität.

2007 bei Genthin.



OchsenGeschirre mit besten Stirn-Jochen, extra stahl, komplett mit Zugketten und Leinen, per Paar 36 Mk., Stirnjoche per Paar 10 Mk., über 22 000 St. bereits geliefert. Sattel, Kutschgeschirre, Zaumzeuge sowie alle besseren Reit-, Fahr-, u. Sportartikel in gediegener Ausführung mässigen Preisen. [2194]

Albert Herrmann Nachf., Halle a. S., Leipzigerstr. 67.

Neueste Preisliste gratis und franco.

Vermögensbilanz am 31. Dezember 1905.

Aktiva		Passiva	
M	1	M	1
Grundstück u. Gebäude-Konto	12 682,80	Geschäftsanteile (Mitgliedschaften)	1 200,00
Machenschaften-Konto	800,50	Anleihen-Konto	6 000,00
Geräte-Konto	40,85	Kreditoren	
Kapital-Konto	1,00	Steuern und Abgaben-Konto	4 587,62
Debitoren	395,04	Betriebsverrechnung-Konto	1 246,86
Beteiligungen an anderen Betrieben	510,00	Gewinn- und Verlust-Konto	1 811,71
Renten-Konto	846,70		
Spar-Konto	22,50		
	14 795,39		14 795,39

Mitgliederbeiträge: Zahl der Genossen am 1. Januar 1905 25

Zugang 25

Zahl der Genossen am 1. Januar 1906 25
Im Laufe des Geschäftsjahrs haben sich die Mitgliederbeiträge und die Beiträge der Mitglieder betr. am Jahresabschluss 60 000 M.

G o l l m a, den 11. Februar 1906.

Dampfmolkerei Gollma und Umgegend, eingetragene Genossenschaft mit befristeter Satzung.

Julius Reishauer, Franz Thormann, Paul Barth.

Haus-Hypotheken.

Kapitalien auf Haus-Hypotheken

bis 60% der Taxe längere Jahre unkündbar stehen jederzeit zu günstigsten Bedingungen zur Verfügung. [160u]

B. J. Baer, Bankgeschäft,

Leipzigerstrasse 30.

Alle Formulare

für Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Schiedsmänner, Landesbeamte, sowie für Fleischbeschauer

sämtl. stets vorräthig

Buchdruckerei der Halle'schen Zeitung,

Halle a. S., Leipzigerstr. 87, Eingang Gr. Branhausstr. 30.

Prima Thüringer Stückkalk (ca. 95%) Aetzalk,

besten Bau-u. Düngestoff (10 000 kg ca. 120 lb Sack), sowie Staukalk, Kalkmehl u. Kalkmilch liefern zu billigsten Tagespreisen die Vereinigten Steinen-Drapierwerke Hallertone von R. Schrader, Halle a. S. Komptoir: Alte Promenade 1a. [59]

Rittergut.

Ein in der Provinz Posen gelegenes Dreierreisig, circa 2000 Morgen, schönes Wäldchen und großes Ziegenweid, 30 Kilometer von Breslau und Eisenbahnstation, ist sofort preiswert zu verkaufen. Offert. unter Z. qu. 547 an die Expedition dieser Zeitung erbeten. [2188]

Von heute ab steht ein großer Transport

prima bayrischer

Zugochsen

preiswert bei mir zum Verkauf. [2178]

S. Pfifferling,

Brandestraße 17.

Telefon 258.

Ein großer Transport hochtragender und frischmilchender

Kühe,

sowie Ia. bayr. Zugochsen

stehen preiswert bei uns zum Verkauf.

Gebr. Friedmann Söhne,

Wartenstraße 24.

Eine Häfelmähne

der Merseburger Maschinenfabrik mit Zerkleinerung u. starkem Göbel ist wegen Auflösung einer durch Dampf betriebenen Häfelmähne veräußert. [2200]

Klostergut Wünnigen, Bezirk Magdeburg.

Speisekartoffeln,

Up to date u. "Bruce", unter Garantie der Erbsen der Sorten, mehrere Waggons gesch. Oferten mit Preis u. Z. r. 546 an die Exped. d. Hg. erl. [2188] Auflage auch mehrere Waggons Speisekartoffeln.

Ein paar gute Aufschneider preiswert zu verkaufen. [2208]

P. Kollbach, Gröben.

Anarischer Wein, unter Schutz, am verf. Wilhelmstr. 7, Cottbus.